



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gerland, Otto: Der Geheimmittelschwindel

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zuerst ungestüm ab und geriet in Zorn, als sie beharrten. Der Kanzler fragte, ob Seine Majestät ein Neutrum bleiben wolle. Der König fragte, was er damit meine, was für ein Neutrum. Se nun, das Präsidium, lautete die Antwort Bismarcks. Endlich verstand sich der König, widerstrebend und nicht ohne mehrtägige Verstimmung gegen den Kanzler, zur Einwilligung in den Vorschlag, wenn er den Titel Kaiser von Deutschland annehmen und führen dürfe. Er wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dies gegen die Verträge verstoße und den territorialen Besitz ganz Deutschlands bedeuten würde. Er meinte darauf, der Zar nenne sich ja auch Kaiser von Rußland. Bismarck widersprach und sagte, der Titel laute russischer Kaiser. Der König aber blieb bei seiner Ansicht und gab sie erst auf, als er Hofrat Schneider befragt, und dieser Bismarck Recht gegeben hatte.

So war der Hergang, und nun überlassen wir den Lesern, zu beurteilen, ob Geffen der Geschichte und seinem kronprinzlichen Gönner und Freunde den Dienst geleistet hat, den er ihnen angeblich zu leisten bemüht war.



Der Geheimmittelschwindel

Von Otto Gerland



in in den letzten Jahren mit besonderer Hefigkeit erörterter Gegenstand ist der Verkehr mit Geheimmitteln und im Anschluß daran der Verkehr mit Arzneimitteln überhaupt durch Unberufene. Auch diese Blätter haben schon eine schätzenswerte Arbeit Mlgreens darüber gebracht (Jahrgang 1887, Band 2, S. 265).

Da der Kampf in dieser Frage aber immer heftiger entbrannt und allmählich auch auf die Gebiete der Polizeiverordnungen und der Rechtsprechung übergegangen ist, so lohnt es sich wohl, die Angelegenheit hier nochmals zu erörtern. Man kann sie als ein Seitenstück zu den Kämpfen betrachten, die infolge der Erkenntnis, daß man bei Erlaß der Gewerbeordnung bezüglich des Grundsatzes des Gehenlassens zu weit gegangen sei, zu dem Erlaß der mancherlei in den letzten Jahren ergangenen Gesetze zur Ergänzung und Abänderung der Reichsgewerbeordnung geführt haben.

Bezüglich des Verkehrs mit Arzneimitteln bestimmte die Reichsgewerbeordnung im § 6: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die

Errichtung und Verlegung von Apotheken. Auf den Verkauf von Arzneimitteln findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrücklich Bestimmungen darüber enthält. Durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekervaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.“

Letzteres ist durch die kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und die dazu ergangenen beiden Nachtragsverordnungen vom 9. Februar 1880 (bezüglich der Mineralwässer) und vom 3. Januar 1883 (bezüglich der Honigpräparate) geschehen.

Hieran hatte man nun an, um für den Verkehr von Arznei- und damit von Geheimmitteln möglichste Freiheit zu erlangen. Es entstanden zahlreiche neue „Droguengeschäfte,“ die sich als Volksapotheken aufspielten und den Apotheken in jeder Weise, z. B. auch durch (teilweise nur angeblich) billigere, wenn auch nicht oder wenigstens nicht immer gleich gute Waren Konkurrenz zu machen suchten. Mit besondrer Vorliebe suchten die Besitzer solcher Geschäfte ihre Eigenschaft als „geprüfte Apotheker,“ wenn es nicht verhindert wurde, auch auf ihren Schachteln, Düten u. s. w. hervorzuheben. (Daß ich mit diesen Bemerkungen keine Herabsetzung des an sich vollständig berechtigten Droguengeschäfts und der zahlreichen mir sehr wohl bekannten durchaus ehrenwerten Droguisten beabsichtige, brauche ich wohl nicht zu bemerken.) An die genannten Bestimmungen knüpfte auch der Verkehr mit Geheimmitteln an. Nicht als wenn ein solcher nicht schon früher bestanden hätte; er wird wohl so alt sein, als die Menschheit überhaupt Heilmittel gegen körperliche Leiden gebraucht. In der menschlichen Natur liegt nun einmal die Neigung, dem unbekanntem besondere Wirksamkeit zuzuschreiben, und so haben die Geheimmittel von jeher einen großen Reiz ausgeübt, üben ihn noch heutzutage bis in Kreise hinein, von denen man es nicht erwarten sollte, und werden es wohl auch noch ferner thun; ich kann mich in dieser Beziehung dem von Ahlgreen gesagten nur vollständig anschließen. Eine Anzahl der gern gebrauchten Geheimmittel sind auch zum Teil ganz unschädlich, z. B. das noch ab und zu verlangte Bärenfett, Mückenfett, ja sogar Menschenfett; zum Teil sind es auch Mittel, die früher in der Arzneiwissenschaft Anerkennung gefunden hatten, dann beiseite gesetzt wurden, vom Volke aber in der Erinnerung behalten worden sind.*) So erinnern wir uns alle noch der Goldberger'schen Rheumatismusketten, der Revalenta arabica, des Bullrich'schen Reinigungssalzes, des Eau de Lob, und wie diese Dinge alle hießen, die längst vor dem Erlaß der Reichsgewerbeordnung im Schwange waren, um der notleidenden Menschheit, namentlich aber den Erfindern und Verkäufern zu helfen, wie denn die schöne Anekdote den Erfinder eines dieser Mittel auf die an ihn

*) Wer solche Volksheilmittel, wie sie am Thüringer Walde noch in Gebrauch sind, kennen lernen will, der mag die Abhandlung von Matthias über diesen Gegenstand in der Zeitschrift des Vereins für hemebergische Geschichte und Landeskunde, Heft I (Schmalkalden 1875), S. 40 ff. nachlesen.

gerichtete Frage, wie er ein solches Mittel empfehlen könne, das doch niemand helfe, unverfroren erwidern läßt: Nun, mir hat es geholfen.

Die Bekanntmachung solcher Mittel wurde vor dem Jahre 1848 mittels der Zensur bekämpft; seitdem diese aber, Gott sei Dank, beseitigt ist, kann man dagegen nur noch durch Gesetze und Polizeiverordnungen ankämpfen. Gesetze bestehen in den Rheinlanden und Elsaß-Lothringen noch aus der französischen Zeit, zum Erlaß von Polizeiverordnungen sah sich bereits die Regierung zu Düsseldorf am 7. Dezember 1853 und die Regierung zu Liegnitz am 26. Oktober 1855 genötigt. Beide Behörden verboten den Verkauf von Geheimmitteln — ein Verbot, das durch den angeführten § 6 der Reichsgewerbeordnung beseitigt ist — und deren „Anpreisung,“ womit sie gewiß die Ankündigung von Geheimmitteln überhaupt, gleichviel in welcher Weise, treffen wollten. Die Beteiligten stellten aber bald einen Unterschied zwischen „Anpreisen“ und „Ankündigen“ auf; das letztere sei die einfache Anzeige vom Feilhalten der Ware, das erstere die Ankündigung in marktshreierischer Form, eine Unterscheidung, der sich auch das Kammergericht in seinem Urteil vom 4. November 1886 angeschlossen, so daß jene Polizeiverordnungen fast vollständig vereitelt wurden. Wie nun vollends das Reklamewesen in den letzten Jahrzehnten gewaltig zunahm, so nahm auch das Geheimmittelumwesen, unterstützt durch den § 6 der Reichsgewerbeordnung, unaufhörlich zu. Der Obermedizinalausschuß für Baiern sah sich deshalb unter Kerschensteiners Vorsitz am 25. Oktober 1887 genötigt, anzuerkennen, daß augenblicklich ein Geheimmittelumwesen herrsche, gegen das mit kräftigen Maßregeln vorgegangen werden müsse, und der preussische Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten redete gleichfalls am 17. März 1889 im Abgeordnetenhaus von einem „Unfug, der jetzt auf dem Gebiet der Ankündigungen, namentlich der Geheimmittel allermaßen Platz greife,“ und dem man trotz allen entgegen stehenden Schwierigkeiten nach Kräften entgegen treten müsse.

Zunächst erließ deshalb der Polizeipräsident zu Berlin am 30. Juni 1887 folgende Polizeiverordnung: „Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergleiche kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875), desgleichen Geheimmittel dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.“ Diesem Beispiel folgten auf Anheingeben von Seiten des Kultusministers zahlreiche Landespolizeibehörden: z. B. der Regierungspräsident zu Oppeln, indem er am 9. Juli 1888 eine Polizeiverordnung im wörtlichen Anschluß an die Berliner erließ, der Oberpräsident zu Hannover durch Polizeiverordnung vom 11. Mai 1888, der er gegenüber der Berliner insofern einen verbesserten Inhalt gab, als er neben der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 noch die dazu ergangenen beiden Nachtragsverordnungen anzog und hinter das Wort „Geheimmittel“ den erläuternden Zwischensatz einschob: „welche gegen Krankheiten empfohlen werden.“ Die Regierung zu Düsseldorf aber erließ unterm 9. Mai 1888 eine Polizeiverordnung,

Grenzboten I 1889

die in jeder Hinsicht eine Verbesserung gegenüber der des Polizeipräsidenten zu Berlin enthielt und folgenden Wortlaut hat: „Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, a) deren Feilhalten nicht jedermann freigegeben ist, b) deren Bestandteile durch ihre Benennung oder Ankündigung nicht für jedermann deutlich und zweifellos erkennbar gemacht sind (Geheimmittel), dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Tieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.“

Die letzte Polizeiverwaltung kann man mit Rücksicht auf den vorhandenen Rechtszustand geradezu als mustergiltig bezeichnen, und doch haben alle diese Verordnungen das beklagenswerte Übel keineswegs beseitigt, sondern es sind dadurch nur noch mehr Kreise, namentlich auch die zur Handhabung dieser Verordnungen berufenen Polizeibehörden, in Mitleidenschaft gezogen worden.

Nicht als ob derartige Verordnungen rechtswidrig wären. Der so gern gegenüber von Polizeiverordnungen gebrauchte Einwand der Ungiltigkeit, der gewöhnlich ein Zeichen für den Mangel sachlicher Einreden abgibt, ist natürlich auch gegenüber den eben erwähnten Verordnungen geltend gemacht worden, einige Gerichte, wie das Landgericht I zu Berlin und das Landgericht zu Duisburg haben auch entsprechend erkannt, wie auch der Kultusminister in seiner Äußerung vom 17. März 1888 sein Bedauern darüber nicht unterdrücken konnte, daß die Gerichte in dieser wichtigen Angelegenheit zum Teil anderer Ansicht seien als die Landespolizeibehörden. Allein sowohl das Kammergericht zu Berlin als auch das Reichsgericht haben diesen Einwand verworfen, da die Freiegebung des Verkaufs gewisser Heilmittel nicht die Zulässigkeit der Ankündigung oder gar der Anpreisung derselben zur Folge habe, Vorschriften, welche die Ankündigung oder Anpreisung der Heilmittel regelten, aber weder in der Reichsgewerbeordnung noch in den erwähnten kaiserlichen Verordnungen, noch endlich im Reichsstrafgesetzbuch enthalten seien, diese Frage also durch die Landesgesetzgebung und namentlich auch durch Polizeiverordnungen geregelt werden könne. Es stehen aber sehr wichtige sachliche Schwierigkeiten dem Erfolg solcher Polizeiverordnungen entgegen.

Die zuerst entstehende Frage, was denn eigentlich ein Geheimmittel sei, haben das Reichsgericht und das Kammergericht dahin beantwortet, daß unter einem Geheimmittel eine als Heilmittel, wenn auch nebenbei als Genußmittel angekündigte Zubereitung zu verstehen sei, die weder vonseiten des Reichs als Apothekerware anerkannt ist, noch ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung erkennen läßt, und zwar letzteres nicht nur dem Apotheker oder Droguisten, sondern dem Publikum überhaupt. Je nach der Zusammensetzung entsteht aber das weitere Bedenken, ob man es nun nicht mit einem zusammengesetzten Arzneimittel nach der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 zu thun habe. So wurde in einem Falle das dem freien Verkehr überlassene Kollodium durch Zusatz einer Farbe zu einer Arzneimischung, einem spirituosén Auszug,

und machte den Verkäufer, der gerade den gesetzlichen Vorschriften möglichst zu genügen die Absicht hatte, strafbar. Schwere Bedenken bestehen ferner bezüglich der Frage, was unter Ankündigen oder Anpreisen verstanden werden muß. Gehört zu einer Ankündigung oder Anpreisung eine Zeitungsanzeige oder die Verbreitung eines Plakates, oder ist es bereits als geschehen anzunehmen, wenn das fragliche Mittel mit geeigneter Aufschrift in das Schaufenster oder den jedermann zugänglichen Laden dem Besucher sichtbar aufgestellt wird? Kann ein redaktioneller Artikel als eine Anpreisung angesehen werden, und wie ist eine Anzeige aufzufassen des Inhaltes, daß der Leser bei einer bestimmt angegebenen Adresse Nachrichten über ein sicher wirksames Mittel, sagen wir zum Beispiel gegen den Bandwurm, erlangen könne? In welche Lage werden durch solche Bestimmungen Publikum und Polizei versetzt! Die Grenze, wo das Heilmittel anfängt und das kosmetische oder Erfrischungsmittel aufhört, ist kaum noch festzustellen, seitdem z. B. Wasser gegen das Schuppen der Kopfhaut nicht als kosmetisches und der Benediktiner-Doppelkräutermagenbitter nicht als bloßes Erfrischungsmittel, sondern beide als Heilmittel anerkannt sind. Es bleibt nichts andres übrig, als in jedem nur irgend zweifelhaft erscheinenden Fall einen Sachverständigen, sei es den Physikus, sei es einen Apotheker, zu Rate zu ziehen und nötigenfalls eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Aber auch da findet man widersprechende Ansichten. So erklärte der Obergesundheitsrat zu Karlsruhe die Pflanze *Homeriana* für den bei uns heimischen Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), vor den Gerichten zu Duisburg, Düsseldorf und Hildesheim wurde aber nachgewiesen, daß die *Homeriana* wirklich aus Rußland eingeführt wurde. Den rheinischen Traubenbrusthonig haben das Schöffengericht Nees und das Landgericht Emmerich als dem freien Verkehr angehörig anerkannt, das Schöffengericht und Landgericht Hildesheim für ein Honigpräparat im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 3. Januar 1883 erklärt. Bezüglich der Bielefelder Tropfen hat das Schöffengericht Hildesheim (entgegen der Ansicht eines in der Verhandlung vernommenen Sachverständigen, der sie für einen Auszug im Sinne der Tabelle A der Verordnung vom 4. Januar 1875 bezeichnet hatte) auf Freisprechung erkannt, weil sie vorzugsweise Erfrischungsmittel seien und als solche vom Angeklagten, einem Konditor, verkauft würden, während das Kammergericht, wie schon gesagt, bezüglich des Doppelkräutermagenbitter die Eigenschaft eines Erfrischungsmittels neben der eines Heilmittels für unerheblich erklärt hat. Wegen Weißmanns Schlagwasser erkannte das Amtsgericht Wilschhofen, wegen des Bonner Kraftzuckers das Amtsgericht Emmerich freisprechend, während das Amtsgericht Hildesheim bezüglich beider Gegenstände zur Verurteilung gelangte. Will man also volle Klarheit haben, so müßte man wegen jedes in Frage kommenden Mittels eine Entscheidung der höchsten Instanz erwirken, wie dies bezüglich der Brandtschen Schweizerpillen geschah, die das Kammergericht als ein

Geheimmittel, bezüglich ein zusammengesetztes Mittel erklärt hat; dies ist aber einerseits nicht zu verlangen, da die Arbeit nicht im Verhältnis zu dem Erfolg stünde, und würde andererseits doch nicht zu einem systematischen Gesamtbild führen, da alle derartige Erscheinungen mehr oder weniger von der subjektiven Auffassung der zu Rate gezogenen Sachverständigen bezüglich der einzelnen Fälle abhängen. Alle diese verschiedenen Entscheidungen sind doch von den Sachverständigen sowohl wie von den Gerichten nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben; da muß eine solche Verschiedenheit wahrlich das Publikum und die Polizeibehörden nutzlos machen.

Haben sich die Polizeibehörden aber wirklich in dem geschilderten Labyrinth der verschiedenen Auffassungen zurecht gefunden, so müssen sie doch sehen, daß sie eigentlich gar nichts damit erzielt haben. Bei der Verschiedenheit der richterlichen Entscheidungen und mit Rücksicht darauf, daß keine allgemeine Ordnung der Angelegenheit beliebt ist, ist in dem einen Bezirk erlaubt, was in dem andern für verboten gilt. Die periodischen Blätter und die Kalender, die in einem solchen freieren Bezirk erscheinen, können alle die Anzeigen enthalten, die in den strenger regierten Bezirken verboten sind; sie gehen ungehindert in diesen letztern aus und ein, und es wird weiter nichts erreicht, als daß sich die Herausgeber von Blättern in einem solchen strenger regierten Bezirk mit Recht ärgern, daß ihnen nutzloserweise durch die Entziehung gut bezahlter Anzeigen eine lohnende Einnahme entzogen wird, und daß das Publikum doch alles, was man ihm verheimlichen wollte, erfährt und gleichzeitig lernt, über die hohe Obrigkeit, die so verschiedene Äußerungen ihrer Thätigkeit zu Tage bringt, die Köpfe zu schütteln. Sodann aber wird ja bestenfalls nur die öffentliche Anzeige verhindert, nicht aber der Verkauf, der nach § 6 der Reichsgewerbeordnung nicht verboten werden kann. Ist nun ein Verkäufer einigermaßen geschickt, so wird er seinen einzelnen Käufern privatim erzählen, welches vortreffliche Mittel er führe, daß er es leider nicht öffentlich bekannt machen dürfe, weil ihm der Meid dies verbiete, und eine solche private Empfehlung wirkt mehr als eine öffentliche Anzeige. Dies thun aber nicht nur Droguisten, Materialisten u. s. w., dies kommt leider trotz Ahlgreen, dessen Hochachtung vor dem Stand unsrer Apotheker ich sonst vollkommen teile, auch bei Apothekern vor; sagen doch selbst solche, die auf ihre Apothekerehre hohen Wert legen, oft, sie seien unter den jetzigen Verhältnissen der Konkurrenz halber gezwungen, dies oder jenes Geheimmittel zu führen, mit dessen Verkauf sie sich nur höchst ungern befaßten. Ein geschickter Droguist kann aber auch das Verbot des Verkaufs zusammengesetzter Arzneimittel umgehen, wenn er es z. B. macht wie jener, welcher, weil er Brustthee als Arzneigemisch nicht verkaufen durfte, die einzelnen Bestandteile desselben abgewogen in besondern Dütchen vorrätig hielt und diese dem Publikum mit der Anheimgabe verkaufte, sie zu Hause zu mischen und sich auf diese Weise selbst Brustthee zu bereiten.

Ich glaube, auf Grund des mitgetheilten wird mir jeder Recht geben, wenn ich behaupte, daß wir einen unerträglichen Zustand vor uns haben, der aufs dringendste der Abhilfe bedarf.

Man hat verschiedene Mittel zur Beseitigung des jetzigen Notstandes vorgeschlagen, von denen zwar jedes bis zu einen gewissen Zweck etwas für sich hat, keins aber wirklich genügt.

Vor allem wird vom rein manchesterlichen Standpunkt aus verlangt, den Handel mit Geheimmitteln, ja vielleicht überhaupt mit Arzneimitteln ganz frei zu geben, da er sich doch nicht verhindern lasse und da das Publikum schon von selbst von wertlosen Mitteln zurückkommen werde. Gewiß wird, ich habe es oben selbst hervorgehoben, das Verlangen nach Geheimmitteln und deren Gebrauch nie aufhören. Trotzdem hat der Staat als Schützer der Schwachen die Verpflichtung, soweit seine Kräfte reichen, ihnen auch auf diesem Gebiete seinen Schutz zu gewähren; denn die Erkenntnis des Publikums, daß ein Mittel wertlos sei, kommt immer erst, nachdem der Schaden angerichtet, das Geld für ein wertloses Mittel ausgegeben und die Zeit zum Gebrauch einer richtigen Kur ganz oder teilweise versäumt ist; dann aber hat der Schwindler, namentlich wenn er die Reklametrommel richtig zu rühren versteht, bereits den gewünschten Erfolg seines unsaubern Treibens eingeheimst.

Von dem Standpunkt aus, daß der Staat den Schwachen schützen müsse, verlangt man vor allem staatliche Kontrolle des Geheimmittelverkehrs, und zwar der Art, daß entweder der Handel zwar freigegeben, aber jedes empfohlene Mittel von einer zu diesem Zweck eingesetzten Behörde geprüft und das Publikum, wenn das Mittel sich nicht bewähre, davor gewarnt werden solle, oder daß alle zum Verkauf zu bringenden Geheimmittel der erwähnten Behörde vorgelegt und erst nach deren Genehmigung und nach Aufnahme des Mittels in ein zu veröffentlichendes Verzeichnis öffentlich verkauft und angekündigt werden dürften. Beide Vorschläge scheinen besser, als sie wirklich sind. Die Warnung vor einem Mittel ist die beste Art, darauf aufmerksam zu machen, weshalb auch die Behörden allmählich wieder davon zurückkommen. Die Bekanntmachungen der Behörden in öffentlichen Blättern werden erfahrungsmäßig, aber auch vielfach gar nicht und dann überhaupt meist nur lückenhaft vom Publikum gelesen. Noch viel bedenklicher wird sich dies aber mit dem zu veröffentlichenden Verzeichnis gestalten, dessen Bervollständigung unaufhörlich notwendig wäre, so daß man sagen kann, es wäre geradezu unmöglich, daß alle Beteiligten, Verkäufer und Redakteure, sich stets auf dem laufenden halten könnten, der Mühseligkeit für einen Redakteur, bei Aufgabe einer Anzeige die sämtlichen Nummern des Verzeichnisses mit allen dazu ergangenen Nachträgen zu vergleichen, gar nicht zu gedenken. Wenn aber auch dies alles durchführbar wäre, so bleibt noch die Frage ungelöst, woher die zur Prüfung berufene Behörde Kenntnis von den sämtlichen in den Handel gebrachten Geheimmitteln erlangen soll. Ich habe

schon oben gezeigt, wie schwer es ist, den Begriff eines Geheimmittels festzustellen, und ebenso, wie viel Schwierigkeiten sich bei der Beantwortung der Frage ergeben, ob das betreffende Mittel ein Arzneimittel, ein kosmetisches oder ein Erfrischungsmittel sei. Wollte man nun auch jedem, der ein Geheimmittel in den Handel bringen will, bei schwerer Strafe aufgeben, dies Mittel vorher bei der zur Prüfung solcher Mittel eingesetzten Behörde einzureichen, so würden sich doch in sehr zahlreichen Fällen die Anfertiger solcher Mittel mit dem Einwande schützen können, daß sie nicht geglaubt hätten, ein Heilmittel verkauft zu haben, sondern nur beabsichtigt hätten, ein kosmetisches oder ein Erfrischung- oder Genußmittel in den Handel zu bringen, und wenn nun auch nachträglich das Mittel auf das Verzeichnis der verbotenen gesetzt oder vor ihm gewarnt würde, so wäre der Schaden bereits angerichtet, indem das Mittel bereits verbreitet wäre, ja es würde dazu noch die Benachteiligung der Geschäftsleute kommen, die das Mittel gutgläubig zum Weiterverkauf übernommen hätten und nun die angeschaffte Ware nicht verkaufen könnten. Dieser Weg ist also auch nicht der richtige.

Es wird deshalb weiter empfohlen, den Handel mit Geheimmitteln zwar frei zu geben, aber eine sehr hohe Steuer darauf zu legen. Dies würde den Handel zwar etwas erschweren, weiter aber auch nichts bewirken. Wenn man weiß (und das kann man z. B. als praktischer Polizeimann leicht erfahren), mit welchem ungeheuern Nutzen der Geheimittelhandel verbunden ist, daß oft hundert und mehr Prozent dabei verdient werden, dann weiß man auch, daß, wenn die Steuer in einer einigermaßen zu verantwortenden Grenze bleibt, diese dem Verfertiger des Geheimmittels nur den Nutzen etwas verringern würde, was er durch größern Umsatz auszugleichen versuchen wird, wenn er es nicht vorzieht, den Preis des Mittels etwas zu erhöhen, was ihm bei der schon besprochenen Neigung des Publikums zur Anwendung von Geheimmitteln auch nicht schwer fallen dürfte. Wer an die Wirkung der Schweizer Pillen glaubt, giebt für eine Schachtel ebenso gern 1,50 Mark als 1 Mark. Wir werden also auch auf dies Mittel verzichten müssen.

Das von Ahlgreen empfohlene Mittel, staatliche Genehmigung und hohe Steuern zusammen zu verbinden, würde nach meiner bisherigen Darstellung nur die Schattenseiten beider Versuche vereinigen.

In der Erkenntnis aller dieser Schwierigkeiten hat man das Verzweiflungsmittel vorgeschlagen, den Handel mit Geheimmitteln ganz zu verbieten, was ja, durchgeführt, die Ruhe des Kirchhofs zur Folge haben würde. Allein ich habe schon gezeigt, daß ein solches Verbot undurchführbar ist und bei der unzweifelhaft manchen Geheimmitteln bewohnenden Heilkraft auch sein bedenkliches haben würde.

Kann man also allen diesen Vorschlägen nicht zustimmen, so muß ein andres Auskunftsmittel gesucht werden, das die Vorzüge der andern bietet, ihre Nach-

teile aber zu vermeiden im Stande ist. Ich glaube, man hat sich dabei im wesentlichen den von dem bairischen Obermedizinalauschuß in dessen bereits erwähnten Beschluß vom 25. Oktober 1887 gemachten Vorschlägen anzuschließen, die folgenden Inhalt haben: 1) In Anbetracht der zum Teil bestehenden Unthunlichkeit eines allgemeinen Geheimmittelverbotes erscheint das allgemeine Verbot der Ankündigung und Anpreisung von sogenannten Geheimmitteln, auch wenn deren Zusammensetzung bekannt gemacht ist, als wirksamste Maßregel gegen das Geheimmittelunwesen notwendig. 2. Geheimmittel sollen nur in Apotheken feilgehalten werden. Um aber das Emporblühen und Überwuchern des Geheimmittelunwesens in den Apotheken zu verhindern, ist es nötig, unzweideutige Bestimmungen zu erlassen, die den Geheimmittelverkehr in Apotheken regeln und in Schranken halten; insbesondere wäre den Apothekern zu verbieten, im Handverkauf die Geheimmittel abzugeben, die nach ihrer Zusammensetzung unter die Tabelle B und C der Pharmacopoea Germanica fallen. *) 3. Es ist eine Bestimmung notwendig, die gewährleistet, daß der Großhandel mit Geheimmitteln sich nur in solchen Bahnen bewegt, die mit der Konzentrirung des Geheimmittelhandels in den Apotheken im Einklang stehen. 4. Es empfiehlt sich, die im Verkehr befindlichen Geheimmittel regelmäßig zu untersuchen und das Untersuchungsergebnis zeitweilig zu veröffentlichen.“

In Anlehnung an diesen Münchener Vorschlag, an die Polizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 9. Mai 1888, sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, daß regelmäßig der Eigennutz die Triebfeder zum Geheimmittelvertrieb ist und man deshalb vor allem diese Quelle verstopfen muß, will ich nun meinen Vorschlag zur Beseitigung des jetzt herrschenden Unwesens entwickeln, wobei ich mich der Hoffnung hingeebe, allen gerechtfertigten Ansprüchen Genüge zu leisten.

Vor allen verlange ich reichsgesetzliche Regelung, damit der jetzige unleidliche Zustand aufhöre, wonach das, was in dem einen Bezirk verboten, in dem andern erlaubt ist; eine gesetzliche Regelung halte ich aber für erforderlich, weil eine Einschränkung des § 6 der Reichsgewerbeordnung nötig ist, wie wir noch sehen werden.

Sodann muß der Großhandel unbehelligt bleiben, wie dies auch bei Erlaß der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 geschehen ist. Dieser ist für das Publikum vollständig gleichgiltig, der Schutz des Publikums muß beim Handverkauf eintreten und da in genügender Weise gewährt werden; unnötige Beschränkungen aber darf man dem Verkehr nicht auferlegen. Die einzige Beschränkung, die ich für den Großhandel begehre, ist die bezüglich des Ankündigens der Mittel.

*) D. h. *Medicamenta, quae vulgo venena dicuntur, locis seclusis cautissime asservanda (B) und Medicamenta a reliquis separanda et caute servanda (C).*

Das öffentliche Ankündigen oder Anpreisen der Geheimmittel oder Arzneimittel überhaupt sollte nun für den Groß- und Kleinhandel verboten werden. Der Großhändler kann durch Circulare genügende Kenntnis von dem durch ihn zum Verkauf gebrachten Mittel geben, da er dies ja nur gegenüber Fachgenossen zu thun braucht, deren Namen er aus jedem geschäftlichen Adreßkalender erfahren kann. Der Apotheker aber, dem ich, wie ich gleich darlegen werde, den alleinigen Verkauf solcher Mittel überlassen will, genießt sein Privileg und bedarf deshalb nicht der Reklame, wie auch z. B. die Anwaltskammern dem gleichfalls privilegierten Rechtsanwalt das Reklamemachen mit Recht unterfagen. Der Apotheker hat Gelegenheit genug, seine Mittel dem Publikum gelegentlich bekannt zu machen; er kann auch den Ärzten Mitteilung davon machen und sicher sein, daß, wenn das Mittel gut ist, diese es ihren Patienten empfehlen werden; nachteilige oder unwirksame Mittel aber braucht kein Apotheker zu führen. Daß man die Besprechung neuentdeckter Mittel in Fachzeitschriften nicht verhindern will, bedarf keiner Bemerkung.

Die nötige staatliche Kontrolle über den Geheim- oder Arzneimittelverkehr aber wünsche ich dadurch hergestellt zu sehen, daß nur den Apothekern, d. h. den Inhabern der für den Arzneimittelverkehr bestimmten Geschäfte, nicht auch den Droguisten und Materialisten, deren Geschäfte ganz andern Zwecken dienen, gestattet sei, Geheim- oder Arzneimittel im Handverkauf abzugeben. Hier kann dann jeder sein Geheimmittel erhalten, und insofern ist der Handel damit freigegeben; andererseits aber findet eine staatliche Aufsicht des fraglichen Handels bei der regelmäßigen Besichtigung der Apotheken durch den Regierungs-Medizinal-Beamten statt, wie auch dessen Besichtigung der Droguengeschäfte den Beweis erbringen würde, ob dort das Verbot, Heilmittel zu führen, beachtet werde.

Was den Gegenstand des Handels anlangt, so muß nicht der Handel mit Geheimmitteln, sondern überhaupt mit allen Mitteln, die, wie sich die Polizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf treffend ausdrückt, als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Tieren dienen sollen, verboten werden. Damit wird die Frage: Was ist ein Geheimmittel? umgangen und der Schwerpunkt auf den Zweck, dem das Mittel dienen soll, gelegt. Durch die vorgeschlagene Fassung umgeht man ferner die Schwierigkeit, ein langes, dem Gedächtnis entschwindendes Verzeichnis der einzelnen, den Apotheken vorbehaltenen Mittel aufstellen zu müssen, insofern diesen der Handverkauf aller Mittel, die zur Heilung von Krankheiten und Körperschäden dienen sollen, vorbehalten bleibt. Man erreicht damit auch eine möglichst vollständige Abgrenzung des Gebietes zwischen Heilmitteln einerseits und kosmetischen oder Genußmitteln andererseits, da neben den Mitteln gegen Krankheiten auch die gegen Körperschäden erwähnt sind, und kann es getrost der Rechtsprechung überlassen, die hierdurch im allgemeinen angegebenen Grenzlinien auf allen einzelnen Punkten festzustellen. Es braucht nicht bemerkt zu

werden, daß hier nur die Mittel gemeint sind, die ausdrücklich als Heilmittel verkauft werden, nicht Mittel, die zu den verschiedensten Zwecken dienen können, nebenbei aber auch bei körperlichem Übelbefinden gebraucht werden, wie z. B. Sodawasser; denn sonst müßte man schließlich einen guten Rotwein, den man gegen einen schwachen Magen trinkt, oder einen guten Rum u. dgl. zu den Heilmitteln rechnen, was niemand einfallen wird. Ich gebe zu, daß hiernach z. B. englisches Pflaster, Pfeffermünzküchel, Mineralwasser und daraus gefertigte Pastillen dem freien Verkehr entzogen werden müßten, ich würde aber in diesem Umstande kein Bedenken finden, das dem jetzigen ganz unhaltbaren Zustande gegenüber von Bedeutung wäre, es ließe sich ja vielleicht entsprechend der kaiserlichen Verordnung vom 9. Februar 1880 etwa für die Mineralwässer eine Ausnahme machen. Darin, ob die Mittel arzneilich wirksam seien oder nicht, darf ein Unterschied nicht gemacht werden, wie es ja auch die kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 nicht thut, da der Verkauf unwirksamer Mittel sich nur als Schwindel darstellt und gar keine Rücksicht verdient.

Drei Beschränkungen sind aber außer dem schon erwähnten Verbot der Ankündigung oder Anpreisung auch noch dem Apotheker bezüglich des Handels mit Geheimmitteln aufzuerlegen. Zunächst muß es ihm untersagt sein, Mittel zu verkaufen, deren Zusammensetzung er selbst nicht kennt. Wenn der Verkauf aller Arzneimittel auf die Apotheken beschränkt bleibt, so liegt kein Grund vor, dem Apotheker nicht wenigstens die Zusammensetzung des Mittels bekannt zu machen, da jeder Erfinder sich sein neues Mittel patentiren lassen kann, um sich vor unerlaubter Ausbeutung zu schützen. Ein Mittel gegen Krankheiten, dessen Zusammensetzung und somit dessen Einwirkung auf den Körper man nicht kennt, an Leidende abzugeben, ist ein unter keinen Umständen zu dulden-der Mißbrauch. Sodann muß die Beschränkung, daß der Apotheker gewisse Stoffe nur auf Grund ärztlicher Verordnung abgeben darf, auch auf Geheimmittel, in denen solche Stoffe enthalten sind, ausgedehnt werden. Endlich muß festgesetzt werden, daß der Apotheker derartige Mittel nur zu den Preisen verkaufen darf, wie sie entsprechend der Arzneitaxe zu berechnen sein würden oder, wenn die Stoffe in der Arzneitaxe nicht erwähnt sind, wie sich deren Preis nach den allgemeinen Marktpreisen für den entsprechenden Stoff stellen würde, aus dem die Mittel zusammengesetzt sind. Darf der Apotheker keine höhern Preise fordern, so kann er auch keine höhern für die Beschaffung solcher Mittel anlegen, und damit wird dem Erfinder von Geheimmitteln die Möglichkeit entzogen, für wertlose Gegenstände schwindelhafte Preise zu fordern, während ihm der nach allgemeinen Regeln zukommende Nutzen nicht geschmälert wird.

Hiernach würden etwa folgende Bestimmungen als Ergänzung zum § 6 der Reichsgewerbeordnung reichsgesetzlich zu erlassen sein: 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, die als

Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden von Menschen oder Tieren dienen sollen, dürfen nur in Apotheken im Einzelverkauf abgegeben werden. 2. Der Apotheker darf Stoffe und Zubereitungen der unter 1 genannten Art nicht verkaufen, wenn ihm die Bestandteile derselben oder die Art und Weise der Zusammensetzung dieser Bestandteile unbekannt sind. 3. Für die unter 1 genannten Stoffe und Zubereitungen dürfen nur solche Preise verlangt werden, die nach den Bestimmungen der Arzneitaxe dafür zu berechnen wären oder dem allgemeinen Marktpreis der Bestandteile derselben entsprechen. 4. Die unter 1 genannten Stoffe dürfen weder für den Großhandel noch für den Einzelverkauf öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

Ob meine Vorschläge als vollständig zutreffend angesehen werden können, muß dahin gestellt bleiben; jedenfalls können sie zur weiteren Förderung der Sache dienen. Möchte die reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit, die der Kultusminister am 17. März 1888 dem Abgeordnetenhaus in Aussicht stellte, sich recht bald verwirklichen!



Ein falscher Freiheitsheld des Altertums

Von O. E. Schmidt



arcus Brutus — eine schwermütige Gestalt steigt bei diesem Namen vor uns auf. Langsam und feierlich wandelt sie in der verbrämten Toga durch die Straßen Roms und rechtet mit der Vorsehung, daß die Herrlichkeit der römischen Republik dahingeschwunden sei. Nicht die Laster der Zeitgenossen, sondern der Welt Schmerz hat auf dem vollen, bleichen Antlitz seine Züge eingegraben, um den Mund liegt düstrier Ernst, aber aus den Augen lodert das Feuer der Begeisterung für Freiheit und Ahnengröße. So wandelt er auch am 15. März des Jahres 44 zur Kurie des Pompeius; nicht voll Rachedurst, Habsucht und andern niedern Leidenschaften wie die übrigen Verschwörer, sondern heilig wie ein Priester taucht er seinen Stahl in das Blut des großen Cäsar.

Dies ideale Bild des Brutus hat nicht zu allen Zeiten die Vorstellungen der Menschen beherrscht. Ich will hier nicht davon reden, daß die Römer selbst, mit geringen Ausnahmen, ihn weit nüchterner betrachtet haben; aber noch Dante hat den Mörder Cäsars in die finsterste Tiefe des Höllentrichters gebannt. Erst die Wiedergeburt des klassischen Altertums mit ihrer antifiksirenden Freiheitsschwärmerei hob den Brutus als Heros der Tyrannenmörder